



## Flurwesenorganisation: Gemeinde Sulgen

---

### Vorgehensweise bei Unstimmigkeiten unter Nachbarn in Flur und Garten:

#### 1. Mündliches Gespräch unter Nachbarn

- Wünsche und Forderungen anbringen
- Fristen vereinbaren

#### Wenn dies zu keiner Einigung führt:

#### 2. Eingeschriebener Brief mit Bezug auf das Gespräch

- Wünsche und Forderungen nochmals schriftlich anbringen
- Fristen setzen

#### Wenn dies zu keiner Einigung führt:

#### 3. Brief mit Forderungskatalog an die Flurkommission

- Wünsche und Forderungen anbringen
- Schriftwechsel beilegen

**Der Kommissionspräsident versucht anschliessend die Angelegenheit in einem Vermittlungsversuch zu lösen; es wird ein Kurzprotokoll mit Beschlüssen erstellt**

#### Wenn dies zu keiner Einigung führt:

**4. Die gesamte Kommission wird einberufen und fällt einen formellen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung.**

#### Wenn eine Partei diesen Entscheid nicht akzeptiert:

#### 5. Rekurs gegen Flurkommission ist einzureichen an:

Departement des Inneren und Volkswirtschaft (DIV)

Verwaltungsgebäude

Promenade

8510 Frauenfeld

#### Namens der Flurkommission Sulgen

Kradolfstrasse 15

8583 Sulgen





## Auszug aus dem Gesetz über Flur und Garten des Kantons

### Thurgau vom 7. Februar 1996

---

#### 1. Flurkommission

**§31** <sup>1</sup> *Die Flurkommission trifft von Amtes wegen die notwendigen Anordnungen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die flurrechtlichen Vorschriften widersprechen und öffentliche Interessen gefährden der verletzen.*

<sup>2</sup> *Wenn Tatsachen öffentliche Interessen nicht gefährden oder verletzen, handelt die Flurkommission nur auf schriftliches Begehren. Der Entscheid darf nicht über das Begehren hinausgehen.*

#### **Wichtige Folgerung daraus:**

- Die Flurkommission interveniert in Privatsachen nur, wenn sie schriftlich angerufen wird.
- Die Flurkommission kann nie mehr durchsetzen, als was der klagende Nachbar verlangt.
- Sind öffentliche Interessen, z.B. Flurstrassen betroffen, interveniert die Flurkommission von Amtes wegen.

#### 2. Betroffene Parteien

**§8** <sup>1</sup> *Bei Bepflanzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, kann der Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstückes jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen.*

#### **Wichtige Folgerung daraus:**

- Bei nachbarlichen Streitigkeiten kann immer nur der Eigentümer, nie der Mieter oder Pächter klagen.
- Der Beklagte ist immer der Grundeigentümer, auch wenn z.B. der Mieter die Sträucher nicht zurückschneidet.

#### 3. Privatrechtliche Vereinbarungen

**§9** <sup>1</sup> *Sind Abweichungen von Abstandsvorschriften vereinbart worden, kann lediglich die Herstellung des vereinbarungsgemässen Zustandes verlangt werden.*

<sup>2</sup> *Rechtsnachfolgende sind nur an Vereinbarungen gebunden, die als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind.*

#### **Wichtige Folgerung daraus:**

- - Ist etwas vom Gesetz abweichendes zwischen den Parteien vereinbart, kann nur die Herstellung des vereinbarten Zustandes verlangt werden.
- - Soll eine Abmachung auch noch nach einem Besitzerwechsel Gültigkeit haben, muss diese als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.
- - Mündliche Abmachungen lassen sich im späteren Streitfall kaum beweisen, deshalb sollte eine Vereinbarung immer schriftlich getroffen werden, am besten als Dienstbarkeit im Grundbuch.



#### 4. Zuständigkeit der zivilen Gerichte

**§32<sup>2</sup> Begehren, die sich auf nachbarrechtliche Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stützen, sind beim zivilen Gericht anhängig zu machen.**

**Folgende Klagen fallen nicht unter die Zuständigkeit der Flurkommission:**

- Schattenwurf
- Lärmimmissionen
- Geruchimmissionen
- Grenzverlauf
- Näherbaurechte
- Feuchtigkeit
- Wasserabfluss
- Früchte von Nachbarbäumen
- Zäune im Mieteigentum auf der gemeinsamen Grenze
- Inhalt und Gültigkeit von Dienstbarkeiten





## **Flurkommission / Weiterverrechnung von Kosten**

---

Sulgen, Juni 2010

Die Flurkommission muss sich immer häufiger mit Flurzwistigkeiten beschäftigen. Teils Angelegenheiten können mit einem vermittelnden Gespräch gelöst werden, andere wiederum verlangen nach Vermessung der Pflanzen und entsprechende Weisungen.

Für die Feststellung der Höhen und Abstände stehen der Flurkommission einfache Mittel zur Verfügung. Es zeigt sich aber, dass diese Hilfsmittel nicht immer genügen und ein Beizug einer Fachstelle (Geometer, Förster) nötig wird. Dabei können grössere Kosten anfallen. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, übermässige Kosten, welche aus Abklärungen im Zusammenhang mit Flurstreitigkeiten entstehen, der unterlegenen Partei in Rechnung zu stellen.

**POLITISCHE GEMEINDE SULGEN**

Flurkommission